



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Arbeitszeitgesetz: Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers

Stand vom 27.06.2024 15:32:30 bis 02.07.2024 09:07:22

Angegeben von:

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. (R005093) am 27.06.2024

Beschreibung:

Im Arbeitszeitgesetz sowie im Jugendarbeitsschutzgesetz werden in Folge der Entscheidungen des EuGH und des BAG Vorgaben zur Arbeitszeiterfassung geregelt. Der Arbeitgeber soll verpflichtet werden, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der beschäftigten Jugendlichen jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch aufzuzeichnen. Umsetzung einer praktikablen Lösung für die besonderen Anforderungen in der Bauwirtschaft.

Zu Regelungsentwurf

1. Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und anderer Vorschriften

Datum des Referentenentwurfs: 18.04.2023

Federführendes Ministerium: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (2)

Arbeitsrecht/Arbeitsbedingungen [alle RV hierzu]

Bauwesen und Bauwirtschaft [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

ArbZG [alle RV hierzu]

